



Nach einer Heirat in der Ukraine/: Eintragung in das schweizerische Personenstandsregister

01.07.2022

Einzureichende Dokumente

Vor der Heirat in der Ukraine

Die Heirat erfolgt gemäss den geltenden Bestimmungen der Ukraine. Die ukrainischen Behörden bestimmen deshalb, welche Dokumente einzureichen sind. Verbindliche Auskünfte erhalten Sie bei den ukrainischen Behörden des voraussichtlichen Trauungsortes oder bei der ukrainischen Botschaft in Bern: <https://switzerland.mfa.gov.ua/de>.

Nach der Heirat in der Ukraine

Für Schweizer Staatsangehörige:

- Kopie Schweizerpass oder Identitätskarte (Vor- und Rückseite)
- Bei Wohnsitz im Ausland, zusätzlich:
Wohnsitzbescheinigung durch zuständige Wohnsitzgemeinde ausgestellt oder Immatrikulationsbestätigung, gegen Gebühr auf der Botschaft erhältlich (nicht älter als 6 Monate).
- Zusätzliche Angaben: genaue Wohnadresse, Namen und Vornamen der Eltern, Geburtsort und Zivilstand (ledig, geschieden, verwitwet)

Für ausländische Ehegatten/Ehegattinnen und Partner/innen:

- Original-Duplikat der Heiratsurkunde
- Original-Duplikat der Geburtsurkunde
- Original Urkunde über den Zivilstand **vor** der Heirat:
Entsprechend notariell beglaubigte Erklärung (Affidavit), in der die betreffende Person ihren Zivilstand vor der Heirat eidesstattlich erklärt. Die Formulierung muss eindeutig sein (z.B. „war noch nie verheiratet“, ledig, geschieden oder verwitwet). Wortlaute wie "standesamtlich nicht verheiratet" oder "sich nicht in gesetzlich registrierter Ehe befindend" sind irreführend und lassen den wirklichen Zivilstand der Person nicht erkennen

Wenn vor der aktuellen Heirat geschieden, zusätzlich:

- Gerichtsurteil über die Scheidung mit Rechtskraftdatum, sofern die Ehe durch ein Gericht geschieden wurde
- Original- Duplikat der Scheidungsurkunde, sofern die Ehe durch ein Zivilstandesamt geschieden wurde
- Auszug aus dem staatlichen Heiratsregister, woraus der vor der letzten Ehe geführte Familienname hervorgeht

Wenn vor der aktuellen Heirat verwitwet, zusätzlich:

- Original-Duplikat der Todesurkunde der verstorbenen Ehegattin / des verstorbenen Ehegatten
- Auszug aus dem staatlichen Heiratsregister, woraus der vor der letzten Ehe geführte Familienname hervorgeht

- Original der aktuellen Wohnsitzbescheinigung zum Zeitpunkt der Heirat

Personen wohnhaft auf der Krim oder in nicht-regierungskontrollierten Gebieten: Sollte es nicht möglich sein eine Wohnsitzbescheinigung zu erhalten, akzeptiert diese Vertretung eine mit einer Apostille beglaubigten Kopie des ukrainischen Innenpasses, wo die aktuelle Wohnadresse eingetragen ist.

- Gültiger Reisepass, ausgestellt auf den nach der Heirat geführten Namen
- Gültiger Inlandsausweis, ausgestellt auf den nach der Heirat geführten Namen

Wenn bereits ein Eintrag im Schweizer Personenstandsregister besteht, sind gewisse Dokumente gegebenenfalls nicht mehr erforderlich.

Die Originaldokumente sind für die zuständige Zivilstandsbehörde in der Schweiz bestimmt und dürfen nicht älter als sechs Monate sein. Sie werden nicht zurückgegeben. Fotokopien werden nicht akzeptiert. Gegebenenfalls können weitere Dokumente angefordert werden.

Übersetzung

Dokumente, die nicht in einer Schweizer Landessprache oder auf Englisch abgefasst sind, müssen in eine schweizerische Landessprache (Deutsch, Französisch oder Italienisch) übersetzt und durch einen staatlich anerkannten Notar beglaubigt werden. Die Übersetzung sollte erst nach dem Erhalt der Apostille erfolgen.

Beglaubigung

Alle ukrainischen Zivilstandsdokumente müssen vor der Übermittlung an die Schweizer Vertretung mit der Apostille versehen werden:

Aussenministerium: +380 44 238 18 15 / 238 16 69 (Wohnsitzbescheinigung)

Justizministerium: +380 44 233 65 13 (Zivilstandsdokumente, ukrainischer Innenpass)

Gebühren

Die Eintragung der Heirat in das schweizerische Personenstandsregister ist kostenlos.

Weitere Informationen

Zur Antragstellung ist die Vereinbarung eines Termins erforderlich: kyiv@eda.admin.ch oder +38 044 590 44 85 (Montag-Donnerstag/15:00-16:30 lokaler Zeit)

Zusammen mit den Originaldokumenten sind Kopien (Vorder- und Rückseite) von sämtlichen Unterlagen einzureichen.